

## Ausschlußurteile

Der Teilhypothekbrief über 1000 RM — ausgestellt über die im Grundbuch von Müggelheim Ba= 1 25, Blatt 726, Abt. III, Nr. 1 auf den Namen des Kaufmanns Erich Zierath in Berlin N20, Heidebrinker Straße H, eingetragene Hypothek — tot für kraftlos erklärt worden.  
Az. 12 P. 12/4.

Der Hypothekbrief, ausgestellt über die im Grundbuch von Rahnsdorf Blatt 2480 in Abt. III Nr. 2 auf den Namen des Malermeisters Wilhelm Meyer in Berlin-Neukölln, Grüner Weg 159, eingetragene Hypothek von 2009 RM ist für kraftlos erklärt worden.  
Az. 12 F. 4/47.

Die Hypothekbriefe, ausgestellt über die im Grundbuch von Berlin-Köpenick Band 235, Blatt 7204, in Abt. II, Nr. 1 (400 RM) und Nr. 2 (800 RM) auf den Namen des verstorbenen Rentners Fechner eingetragene Hypotheken von 400 RM und 800 RM sind für kraftlos erklärt worden.  
Az. 12 P. 2/47.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Berlin-Treptow Band 32, Blatt 1005 in Abteilung III unter Nr. 7 zu Gunsten der Witwe Engel eingetragene Grundschuld von 70 959,88 GM wird für kraftlos erklärt.  
Az. 2 P. 15/46.

Berlin-Köpenick, den 16. Januar, 14. April 1947.  
Amtsgericht Köpenick

Der Hypothekbrief über die für die Witwe Ottlie Straubinsky, geb. Singer, im Grundbuche von Berlin-Lichterfelde Band 204, Blatt 6116 in Abt. III Nr. 30 eingetragene, zu 5 vH. jährlich verzinsliche Hypothek von 65 000 RM wird für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 23/4G

Berlin-Lichterfelde, den 20. Mai 1947.  
Amtsgericht Uckerfelde

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Spandau vom 15. August 1947 sind die Hypothekbriefe über folgende Darlehenshypotheken: a) 10 000 GM — \* zehntausend Goldmark — mit 7  $\frac{1}{2}$  vH verzinslich eingetragen im Grundbuch von Spandau Band 303, Blatt 9336 in Abt. III unter Nr. 16; b) 4000 GM — viertausend Goldmark — mit 7  $\frac{1}{2}$  vH verzinslich eingetragen im Grundbuch von Spandau Band 303, Blatt 9336 in Abt. III unter Nr. 17; c) 11 250 GM — elftausendzweihundertfünfzig Goldmark — mit 5 vH verzinslich, eingetragen im Grundbuch von Spandau Band M4, Blatt 3658 in Abt. III unter Nr. 3; d) 9000 GM — neuntausend Goldmark — mit 5  $\frac{1}{2}$  vH verzinslich, eingetragen im Grundbuch Staaken Band 6, Blatt 176 in Abt. III unter Nr. 8 für den Rentner Hermann Duksch für kraftlos erklärt worden.  
Az. 6 P. 5/47

Berlin-Spandau, den 16. August 1947.  
Amtsgericht Spandau

Durch das am 15. August 1947 verkündete Ausschlußurteil tot der Hypothekbrief über die auf dem Grundstück Berlin-Charlottenburg Band 18, Blatt 410 für die Antragstellerin in Abt. III, Nr. 10 eingetragene Aufwertungshypothek für kraftlos erklärt worden.  
Az. 1 P. 207/46.

Berlin, dem 15. August 1947.  
Amtsgericht Tiergarten

Durch Ausschlußurteil vom 14. März 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Wedding von Reinickendorf Band 71, Blatt 2138 in Abt. III unter Nr. 7 für die minderjährige Lieselotte Körner eingetragene, mit 5 vH. jährlich verzinsliche Restkaufhypothek von 66 000 RM für kraftlos erklärt worden.  
Az. 2 P. 59/46.

Berlin-Reinickendorf, den 20. Mai 1947,  
Amtsgericht Wedding-Reinickendorf  
Dienststelle Reinickendorf

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf von Dahlem Band 20, Blatt 546, Abt. III, Nr. 5 für Fräulein Anna von Bode in Berlin-Dahlem eingetragene Hypothek von 35 000 RM für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 29/46.

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf von Dahlem Band 6, Blatt 121, Abt. III, Nr. 5 für die Witwe Margarete Feibig, geb. Döthe, in Berlin-Dahlem eingetragene Hypothek von 20 000 RM für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 3/46.

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf von Dahlem Band 22, Blatt 595, Abt. III, Nr. 18 für Frau Benny Ebers, geb. Schlunz, in Berlin-Spandau eingetragene Hypothek von 20 000 RM nebst 5% Zinsen für kraftlos erklärt.  
Az. 3 P. 4/47.

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf, früher Potsdam, von Wannsee Band 26, Blatt 757, Abt. III, Nr. 5 für Frau Olga Wicke, geb. Becker, in Berlin-Tegel eingetragene Hypothek von 8000 GM nebst Zinsen für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 21/46.

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf von Zehlendorf Band 21, Blatt 647, Abt. III, Nr. 6 für Frau Frieda Langenscheidt, geb. Biemann, in Berlin-Warmsee eingetragene Aufwertungshypothek von 32 000 RM für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 1/47.

Durch Ausschlußurteil vom 20. Mai 1947 ist der Hypothekbrief über die im Grundbuche des Amtsgerichts Zehlendorf von Dahlem Band 61, Blatt 1624, Abt. III, Nr. 2 für Fräulein Else Ziencke in Berlin-Schönberg eingetragene Hypothek von 12 000 RM für kraftlos erklärt.  
Az. 3 F. 1/46.

Berlin-Zehlendorf, den 20. Mai 1947.  
Amtsgericht Zehlendorf

## Nachlasssachen

Durch Verfügung des Unterzeichneten Gerichts vom 15. Juli 1946 ist die Nachlassverwaltung für den Nachlass des am 24. Juni 1945 verstorbenen Fabrikdirektors Franz Mewee aus Berlin-Treptow, Rethelstraße 5, ungeordnet worden. — Als Nachlassverwalter ist der Kaufmann Walter Zierde aus Berlin-Oberschönow, Sternensstraße 20, bestellt.  
Az. 4 VI. 232/46 Trept.

Berlin-Köpenick, den 14. August 1947.  
Amtsgericht Köpenick

Der verstorbene Gemeinschaftsleiter r Wirtschaftsprüfer Günter Weiler, wohnte zuletzt Berlin C 2, Memhardstraße 19, dnr Kaiser-Wilhelm-Straße 19.  
Amtsgericht Berlin-Mitte

Es ist der Erbschein nach dem am 22. Juni 1922 verstorbenen, zuletzt in Berlin-Neukölln, Knebedetstraße 45 wohnhaft gewesenen Bauanschlägers Albert Schöneich dahin beantragt, daß Allolnerin seine Schwester, die nachverlebte Witwe Marie Zwißbarh, geb. Schöneich, aus Berlin, Bredowstraße 43, geworden ist. Es ist zweifelhaft, ob nicht noch andere erbberechtigte Personen als Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern des Erblassers in Betracht kommen, nämlich:

- de« Bruders Louie Karl Emil Schöneich mit zuletzt bekanntem Wohnsitz Berlin N. Neue Hochstraße 28,
- des Bruders Emil Christian Johann Schöneich mit zuletzt bekanntem Wohnsitz Berlin-Neukölln, Hermannstraße 84,
- der Schwester Auguste Dorothea Charlotte Louise Schöneich, verh. Hareit, verstorben am 12. August 1878 im Bezirke des Standesamts VI, Berlin.
- der Halbschwester Therese Marie Mathilde Treppmacher, geb. Schöneid, wns Berlin, Wiesensroße 41/42.

Die etwa noch vorhandenen erbberechtigten Verwandten des Erblassers werden hiermit aufgefordert, binnen ziaatehender Erbrechte anzumelden. Nach dem Ablaufe von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der beantragte Erbschein nach Maßgabe der Ermlthingserg-bernsse erteilt werden.  
Az. 5 VI. 166/46.

Berlin-Neukölln, dem 8. August 1947.  
Amtsgericht Neukölln

Die unverehelichte, am 9. Juli 1877 geborene Rentnerin Marie Ebert, die in Berlin-Neukölln, Bürknerstraße 26, ihren Wohnsitz gehabt hat, ist am 21. Februar 1947 in Berlin, Am Urban 12—18, verstorben. Da ein Erbe nicht ermittelt werden konnte, werden diejenigen, denen Erbrechte an dem Nachlasse zustehen, hiermit auf gefordert, ihre Erbrechte bis zum 2. Dezember 1947 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden. Andernfalls wird feetgeetK werden, daß ein anderer Erbe als die Stadt Berlin nicht vorhanden ist.  
Az. 4 VI. 102/47.

Berlin-Neukölln, den 15. August 1947.  
Amtsgericht Neukölln

Der Justizinspektor Paul Höhne in Beilin-Neukölln, SchüLerpromenade 13, bat ads Nachlaßpfleger dos am 30. März 1945 verstorbenen Kaufmanns Hermann Baum, zuletzt wohnhaft in Berlin W 35, Göbenstraße 4, das Aufgebotsverfahren zuan Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Verstorbenen spätestens dn dem auf den 19. Dezember 1947, 10 Uhr, Zimmer 10 vor dem Unterzeichneten Gericht an beraumten Aufgebots-tenninen bed diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten, Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten ten aus Pflichtliedrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschub ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für dan seinem Erbeil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit. Für die Gläubiger aus Pflichtliedrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt hatten, tritt, wenn «La sich nicht melden, nur der Rechtsuachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbeil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.  
Az. 2 F. 1/46.

Berlin-Schöneberg, den 31. Juli 1947.  
Amtsgericht Schöneberg